

**Kinderschutzkonzept
des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul,
Weyarn**



- Überarbeitet und ergänzt im August 2023
- Überarbeitet und weiterentwickelt im November und Dezember 2022
- Erarbeitet im Kindergarten-/Schuljahr 2019/2020

(Stand: 12. August 2023)

Inhalte des Kinderschutzkonzepts des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul, Weyarn

1. Vorworte / Einleitungen

1.1 Vorwort zu unserem überarbeiteten und ergänzten Schutzkonzept

Stand August 2023

1.2 Vorwort zu unserem überarbeiteten und weiterentwickelten Schutzkonzept

Stand Dezember 2022

1.3 Vorwort zu unserem Schutzkonzept

Stand August 2020

2 Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Theoretische Grundlagen / Einführende Begriffe

Welche Begriffe sind grundlegend?

2.1.1 Kindeswohl

2.1.2 Kindeswohlgefährdung

2.1.3 Machtmissbrauch und Gewalt

- Gewalt
- Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
- Sexuelle Übergriffe und Sexueller Missbrauch

2.2 Rechtliche Grundlagen

Welche rechtlichen Bestimmungen liegen zu Grunde?

2.2.1 UN-Kinderrechtskonvention

2.2.2 Staatliche Gesetze / Gesetze des Bundes

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
 - I. Die Grundrechte Art 1 und Art 2
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 ff Elterliche Sorge

- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- SGB VIII § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflichten
- SGB VIII § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG))
 - § 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (8 ff.) „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz)
- IfSG § 34 (10 a) Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

2.2.3 Bayerische Gesetze & Verordnungen / Gesetze des Landes

- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
 - Art. 9b Kinderschutz
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)
 - § 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

2.2.4 Kirchenrechtliche Bestimmungen / Rahmenordnungen zur Prävention

- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- „Miteinander achtsam leben: Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen“, Erzdiözese München und Freising
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

3. Risikoanalyse

3.1 Einleitung

Welche Risikobereiche beleuchten wir und wie gehen wir vor?

3.2 Unsere institutionelle Risikoanalyse

3.2.1 Bereich Team

3.2.2 Bereich Organisation

3.2.3 Bereich Räumliche Situation innen und außen

3.2.4 Bereich Kinder

3.2.5 Bereich Familien

3.2.6 Bereich Externe Personen

4. Prävention

4.1 Welche Aufgaben nehmen Träger und Leitung der Einrichtung wahr?

4.1.1 Personalauswahl

4.1.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

4.1.3 Personalführung

4.1.4 Aufbau- und Ablauforganisation

4.1.5 Sicherheits- und Präventionsbeauftragte

4.1.6 Meldungen

4.2 Welche Haltungen und Aufgaben haben Leitung und Kollegium/Gesamtteam der Einrichtung inne?

4.2.1 Grundhaltung Wertschätzung und Respekt

4.2.2 Kultur der Achtsamkeit

4.2.3 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

- Schutzvereinbarungen
- Verhaltensampel
- Verpflichtungserklärung

4.2.4 Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung

4.2.5 Sexualpädagogisches Konzept

- Ziele sexualpädagogischer Bildung und Erziehung
- Kindliche Sexualität und unser Verständnis von Sexualerziehung
- Prävention von sexualisierter Gewalt und Präventionsbausteine
- Aufgabe der Erzieher:innen

4.2.6 Partizipation und Ko-Konstruktion

4.2.7 Beratungs- und Beschwerdewege

4.2.8 Kooperation und Vernetzung

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Was tun Träger, Leitung und Kollegium/Gesamtteam, wenn die Vermutung von Kindeswohlgefährdung besteht?

5.1 Interventionsplan

5.1.1 Aufgaben/Verantwortung aller Kolleg:innen

5.1.2 Aufgaben der Leitung

5.2 Musterinterventionsplan

„Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.“

5.3 Nachhaltige Aufarbeitung, Rehabilitierung

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

8. Literatur und weitere Quellen / Materialien und Vorlagen

9. Änderungsverzeichnis

10. Impressum

1. Vorworte / Einleitungen

1.1 Vorwort zu unserem überarbeiteten und ergänzten Schutzkonzept

Stand August 2023

Unser Schutzkonzept Stand 28. Dezember 2022 wurde von zwei Stellen überprüft:

- Erstprüfung des Schutzkonzepts auf der Grundlage der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising durch Frau Sarah Müller, Ressort Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der frühen Kindheit, Erzbischöfliches Ordinariat München, im März 2023;
- Prüfung des Schutzkonzepts durch Frau Andrea Kramer und Frau Judith Seiler, Landratsamt Miesbach, Fachbereich Jugend und Familie, Team Kindertagesbetreuung, im Juni 2023.

Entsprechend der Rückmeldungen haben wir unser Schutzkonzept überarbeitet und ergänzt.

Weyarn im August 2023

Heike Blume
Leiterin der Einrichtung

Andrea Butzenberger
Ständige Vertreterin der Leiterin

1. Vorworte / Einleitungen

1.2 Vorwort zu unserem überarbeiteten und weiterentwickelten Schutzkonzept

Stand Dezember 2022

Auf den Schutz der uns anvertrauten Kinder besonders zu achten ist eine zentrale Aufgabe unserer Kindertageseinrichtung. In unserem Schutzkonzept legen wir dar, wie die Kinder in unserer Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden.

Im **Frühling/Sommer 2020** hatten wir das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung vorrangig mit den Handreichungen und Umsetzungshilfen des Präventionspakets Kinderschutz unseres Ressorts Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit, weiter erarbeitet und im Zuge dessen auch die Gliederung neu entworfen – siehe nachfolgendes Vorwort zu unserem Schutzkonzept Stand August 2020.

Im Zuge der Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) mit der in § 45 Abs. 2 Nr. 4 festgeschriebenen Verpflichtung für die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ (Gewaltschutzkonzept) haben wir das Schutzkonzept unserer Einrichtung im **November und Dezember 2022** überprüft, erweitert und weiterentwickelt.

Zentral für unsere Überprüfung und Weiterentwicklung waren

- der „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und
- der entsprechende Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums sowie
- der „Lernraum“ zum „Institutionellen Schutzkonzept“ im Intranet des Erzbischöflichen Ordinariats München.

...

Im Zuge der Überarbeitung haben wir unser Schutzkonzept auch nochmals neu gegliedert: Das überarbeitete Schutzkonzept greift nun die „**Mustergliederung Kita-Schutzkonzept**“ des IFP in der neuesten Fassung, Stand 2022, auf.

Die „**Reichweite**“ unseres Schutzkonzepts gründet ebenfalls auf der Empfehlung des „Leitfadens zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

Mittleres Verständnis: Schutz vor sämtlichen Formen der Gewalt.

Wir haben die mittlere Reichweite für das Schutzkonzept gewählt, um neben dem Schutz vor sexuellem Missbrauch alle Formen der seelischen und körperlichen Gewalt einzubeziehen.

Unser institutionelles Schutzkonzept will dabei u. a. die Gefahren für die Kinder *in der Einrichtung* im Blick haben. Sowohl solche, die von den Kindern untereinander ausgehen können, als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Unser Schutzkonzept soll dabei nicht nur die Kinder vor allen Formen der Gewalt schützen, sondern ebenso alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen.

Die **Verantwortung** für die Überprüfung, Überarbeitung und Weiterentwicklung sowie Umsetzung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts hatte/hat die Leitung inne. Träger, Team, Kinder und Eltern waren/sind aktiv am Prozess beteiligt: Das **Prinzip der Partizipation** setzen wir mit gemeinsamen Erarbeitungen, Dialog und Kommunikation um.

Externe Unterstützung erfolgte durch den Fachbereich Jugend und Familie des Landratsamts Miesbach, den Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums sowie durch den „Lernraum“ zum „Institutionellen Schutzkonzept“ im Intranet des Erzbischöflichen Ordinariats München.

Weyarn im Dezember 2022

Andrea Pölt
Verwaltungsleiterin

Heike Blume
Leiterin der Einrichtung

1.3 Vorwort zu unserem Schutzkonzept

Stand August 2020

Im Kindergarten-/Schuljahr 2018/2019 widmeten wir uns besonders der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung. Dabei entschieden wir, das Schutzkonzept nicht in die Pädagogische Konzeption zu integrieren, sondern als eigenständiges Konzept zu erarbeiten.

Erste Grundlagen der Erarbeitung des Schutzkonzepts waren PQB-Veranstaltungen mit unserer pädagogischen Qualitätsbegleiterin Frau Claudia Müller, Fachberatung und Pädagogische Qualitätsbegleitung, Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. mit allen MitarbeiterInnen unserer Einrichtung zu zentralen Bausteinen des Kinderschutzkonzepts:

im November 2016 „Partizipation“, im März 2017 „Beschwerdemanagement als Schnittmenge von Partizipation und Kinderschutz“, im Januar 2019 „Kinderrechte“ sowie „Kinderschutz und Schutzauftrag“.

In ihrer Funktion als Caritas Fachberaterin überreichte uns Frau Müller auch die „Mustergliederung „Kinderschutz in der Konzeption““ der Caritas Fachberatung, Stand Januar 2019.

Die Vorarbeiten zu unserem heutigen Kinderschutzkonzept leisteten in den Jahren 2019 und 2020 die Leiterinnen zweier Kitas unseres Pfarrverbands: Heike Blume, St. Peter und Paul, Weyarn, und Andrea Lindmeier, St. Felicitas, Valley-Unterdarching.

An der Erarbeitung der Inhalte wirkten außer der Leiterin, Heike Blume, in besonderer Weise Maria Gast und Rosmarie Huber, Erzieherinnen, St. Peter und Paul, Weyarn, mit.

...



Unsere ersten Erarbeitungen gründeten besonders auf der uns von unserer PQB- und Fachberaterin, Claudia Müller, überreichten Mustergliederung, die sich wesentlich an der Rahmenordnung des Caritasverbands unserer Erzdiözese orientiert.

Seit April 2020 haben wir das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung vorrangig mit den Handreichungen und Umsetzungshilfen des Präventionspakets Kinderschutz unseres Ressorts Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit, weiter erarbeitet und im Zuge dessen auch die Gliederung neu entworfen:

Die wertvollen Handreichungen und Umsetzungshilfen zu Prävention und Kinderschutz
- des Ressorts Personal, Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
- des Ressorts Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit,
unseres Erzbischöflichen Ordinariats München,
haben wir in Gliederung und Inhalte unseres Schutzkonzepts weitreichend integriert.

Die hervorragende „Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen
„Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern““
der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch unserer Erzdiözese München und Freising ist fester Bestandteil unseres Schutzkonzepts und mithin ebenso Pflichtlektüre für alle Mitarbeiter:innen unserer Einrichtung.

Wir verstehen uns als eine lernende Organisation.

Sowohl unsere Pädagogische Konzeption als auch unser Kinderschutzkonzept entwickeln wir jährlich weiter.

Anregungen nehmen wir sehr gern entgegen!

Weyarn im August 2020

Pater Michael De Koninck OT
Leiter des Pfarrverbands

Heike Blume
Leiterin der Einrichtung

2 Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Theoretische Grundlagen / Einführende Begriffe

Welche Begriffe sind grundlegend?

Kinderschutz basiert auf theoretischen Grundlagen, die allen Mitarbeiter:innen vertraut sein sollten.

Wissen über unterschiedliche Gefährdungen von Kindern bildet daher die Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten.

Für das (Selbst-)Verständnis und die Umsetzung unseres Schutzkonzepts sind die folgenden Begriffe grundlegend und zentral:

2.1.1 Kindeswohl

„Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ Jörg Maywald (2009)

2.1.2 Kindeswohlgefährdung

„**Kindeswohlgefährdung** ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“

(vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

2.1.3 Machtmissbrauch und Gewalt

Pflichtaufgabe einer jeden Kindertageseinrichtung ist, Kinder vor Gewalt zu schützen.

„**Gewalt** wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen“ definiert (Leitner 2018).

(vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

Die folgende Übersicht (nach Maywald, 2019) unterscheidet zwischen aktiven Handlungen, also seelischer und körperlicher Gewalt, sowie passivem Verhalten, also seelischer und körperlicher Vernachlässigung; sie enthält zudem als zusätzliche Punkte die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und sexualisierte Gewalt:

- Seelische Gewalt, z. B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten

- Seelische Vernachlässigung, z. B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz

- Körperliche Gewalt, z. B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen

- Körperliche Vernachlässigung, z. B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung

...

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z. B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

- Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch, z. B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 10)

„Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte (...).“

(vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

Gewalt kann in unterschiedlichen „Gewändern“ in Erscheinung treten.

Daher differenzieren wir auf den folgenden Seiten

- Grenzverletzungen,
- Übergriffe,
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt,
- sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt geschieht.

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch **vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig**. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, zum Beispiel den Körperkontakt abubrechen.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (zum Beispiel tröstende Umarmung, obgleich dies dem Kind unangenehm ist),
- Missachtung der Intimsphäre (zum Beispiel Wickeltische, die für abholende oder bringende Eltern einsehbar sind, Toilettenkabinen ohne Türen),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (zum Beispiel Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial).

(vgl. „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen“, Erzdiözese München und Freising, S.9)

...

Weitere Beispiele für Grenzverletzungen – unterschieden nach körperlichen, verbalen, non-verbalen:

- Mundabwischen, Naseabwischen oder Hochheben ohne Ankündigung (körperlich);
- abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes und/oder im Beisein anderer Kinder (verbal);
- vom Kind weggehen, wenn es noch etwas erzählt; abfällige Blicke (non-verbal).

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 10)

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich (bewusst) über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat (körperlich);
- Kind im Befehlstone ansprechen (verbal);
- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint (non-verbal).

(vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein

- Kind schlagen,
- Kind treten,
- Kind am Arm ziehen (z. B. Kind hinter sich herzerren),
- Kind schütteln,
- Kind einsperren/aussperren,
- Kind zum Essen zwingen (z. B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben),
- Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern).

Sexuelle Übergriffe und Sexueller Missbrauch

... werden auf den Seiten 10 und 11 der Handreichung „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen“, Erzdiözese München und Freising, ausführlich behandelt. *(Die Handreichung ist Bestandteil unseres Schutzkonzepts.)*

2.2 Rechtliche Grundlagen

Welche rechtlichen Bestimmungen liegen zu Grunde?

Die im Folgenden gezeigten rechtlichen Bestimmungen sind für uns verbindlich und mithin Grundlage unseres (Leitungs-)Handelns:

2.2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der UN-Kinderrechtskonvention.

1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention. Sie versteht Kinder als (Rechts-)Subjekte und mithin Träger eigener Rechte.

Seit 2010 gelten sämtliche Rechte nach der Konvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder.

Die wichtigsten Rechte finden sich in den Querschnittsartikeln 2, 3, 6, und 12 (General Principles):

Artikel 2: Recht auf Nicht-Diskriminierung

Artikel 3: Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung

Artikel 12: Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes
in allen es betreffenden Angelegenheiten

(vgl. Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder, 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022, S. 37 f.)

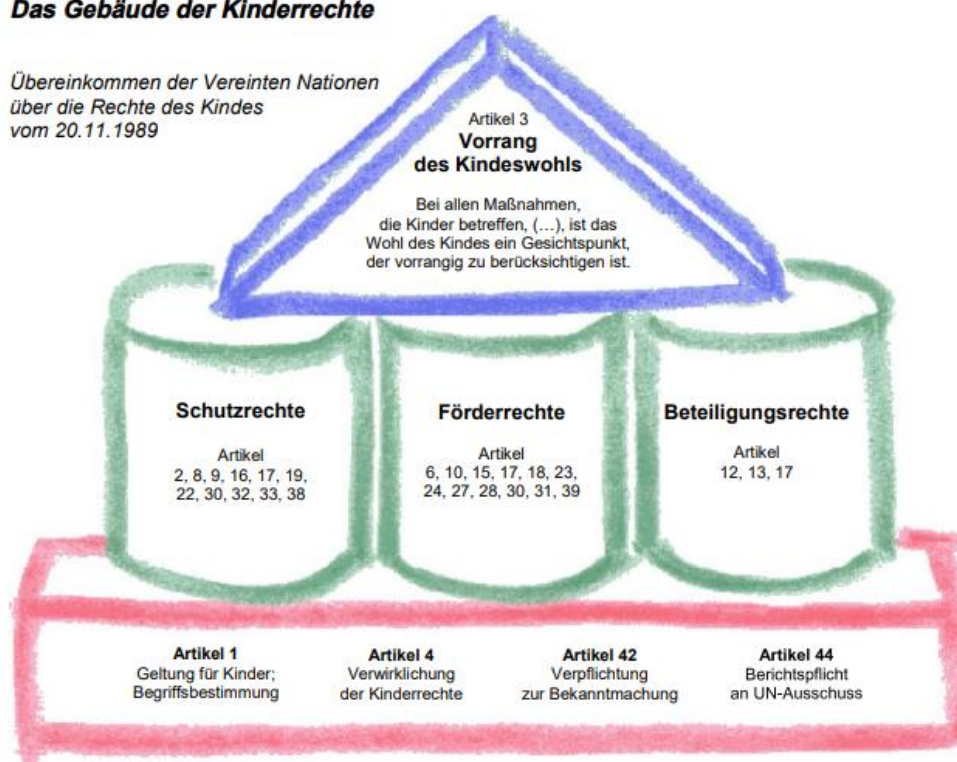
...

Ausgehend von diesen vier Leitprinzipien werden die Kinderrechte in drei Gruppen eingeteilt:

- Förderrechte „Provision“: Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit
- Schutzrechte „Protection“: Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
- Beteiligungsrechte „Participation“: Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffende Angelegenheiten

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



(vgl. Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit, Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 2000)

Die Kinderrechte sind unteilbar, das heißt, jedes der Rechte ist gleichermaßen wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig: Wird ein Kinderrecht verletzt, schränkt dies meist auch andere Kinderrechte ein.

(vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

2.2.2 Staatliche Gesetze / Gesetze des Bundes

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

I. Die Grundrechte Art 1 und Art 2

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 ff Elterliche Sorge

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen.

Die sogenannte „elterliche Sorge“ beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltes.

„Aufgrund ihres Erziehungsvorrangs gegenüber allen anderen Erziehungsträgern sind Eltern frei darin, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen, d. h. wie sie ihr Kind pflegen und erziehen. Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben, wodurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt.

Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, die die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden. In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu Eingriffen nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge befugt.“ (Els 2016, S. 12 f.).

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 15)

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

...

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

SGB VIII § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. **zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über **Ereignisse oder Entwicklungen** zu informieren, **die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**.

SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG))

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (8 ff.) „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz)

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz)

(8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

...

Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die auf Grund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt oder tätig werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass

1. der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist,
2. die Benachrichtigung nach Satz 2 nicht durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern durch die nach Nummer 1 bestimmte Stelle zu erfolgen hat,
3. die Benachrichtigung nach Satz 2 nicht gegenüber dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, sondern gegenüber einer anderen staatlichen Stelle zu erfolgen hat.

Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist; in diesen Fällen hat die Benachrichtigung nach Satz 2 durch sie zu erfolgen. Eine Benachrichtigungspflicht nach Satz 2 besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der anderen nach Satz 3 Nummer 2 oder Satz 4 bestimmten Stelle bekannt ist, dass das Gesundheitsamt oder die andere nach Satz 3 Nummer 3 bestimmte Stelle über den Fall bereits informiert ist. Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 nicht tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

...

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG))

§ 34 (10 a)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Siehe bitte Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

2.2.3 Bayerische Gesetze & Verordnungen / Gesetzes des Landes

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Art. 9b Kinderschutz

Art. 9b Kinderschutz

(1) 1Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) 1Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

(1) 1Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. 2Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. 3Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) 1Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. 2Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

2.2.4 Kirchenrechtliche Bestimmungen / Rahmenordnungen zur Prävention

Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Miteinander achtsam leben

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern –
Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen,
Erzdiözese München und Freising, Erzbischöfliches Ordinariat München,
Ressort Personal, Koordinationsstelle zur Prävention
von sexuellem Missbrauch,
1. Auflage, März 2020

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Unser Bildungs- und Betreuungsvertrag regelt in § 9 Schweigepflicht und Datenschutz.
Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG finden sich in Anlage 16.

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung zeigt in § 13 Datenschutz, Weitergabe von
Daten.

3. Risikoanalyse

3.1 Einleitung

Welche Risikobereiche beleuchten wir und wie gehen wir vor?

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden:

Es wird überprüft, ob in Organisationsstrukturen oder Arbeitsabläufen der alltäglichen Arbeit Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung oder Beendigung erschweren.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 45 ff.)

In einer Risikoanalyse werden sämtliche Bereiche und Angebote der Kindertageseinrichtung in den Blick genommen, mit dem Ziel, sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren bzw. bestenfalls auszuschließen.

(vgl. Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums)

Diese möglichen **Risikobereiche** sind dabei zu beleuchten:

- Das Team: z.B. Erziehungsstil und pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team
- Die räumliche Situation innen und außen: z.B. unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder (etwa unter drei Jahren oder mit Beeinträchtigungen)

- Die Kinder: z.B. Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing
- Die Familien: z.B. Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie
- Externe Personen: z.B. Praktikant:innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche. Dabei ist besonders zu beachten: Nahe Beziehungen zwischen Internen und Externen (wie Verwandtschaft, Partnerschaft oder enge Freundschaften) können die Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz beeinflussen.

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, S. 17)

Wie gehen wir bei unserer regelmäßigen Risikoanalyse vor?

- Beteiligung: Wir beteiligen Team, Kinder und Eltern an unserer Risikoanalyse.
- Kinderperspektive: Wir nehmen die Kinderperspektive ein. Wir fragen die Kinder, was ihnen in unserer Einrichtung gefällt, von was sie sich mehr wünschen, was ihnen nicht gefällt, was sie nicht wollen, von was sie sich weniger wünschen.
- Sensibilisierung: Wir machen uns Strategien von Täterinnen und Tätern bewusst. Wir nehmen dabei auch Interaktionen und Konflikte zwischen Kindern in den Blick.
- Reflexion: Wir erkennen, beschreiben und besprechen mögliche Risiken durch Situationen oder Personen.
- Handeln: Wie nehmen ggf. Veränderungen vor, z.B. Räume umgestalten, Vier-Augen-Prinzip in sensiblen Situationen.

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, S. 18)

3.2 Unsere institutionelle Risikoanalyse

Datum:	November und Dezember 2022, überarbeitet/ergänzt im August 2023
Mitwirkende:	Leiterin, Ständige Vertreterin der Leiterin, Team, Elternbeirätinnen, Kinder (insbesondere Vorschulkinder und Grundschul Kinder) sowie fortlaufender Austausch mit der Vertreterin des Trägers – vor allem zu Gefährdungsanalysen/-beurteilungen und möglichen Risiken sowie deren Prävention oder Behebung
Arbeits-/ Umsetzungshilfen:	<ul style="list-style-type: none"> • Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern“, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Erzdiözese München und Freising • Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales • Gefährdungsbeurteilung Kinderbetreuung, Online-Tool, BGW

3.2.1 Bereich Team:

Risiko	Risiko gering - hoch				(Präventive) Maßnahmen zur Minimierung des Risikos oder Veränderungsbedarf
	😊	😐	☹️	🚫	
Personalauswahl (Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für (sexuell) übergreifige Mitarbeitende; hohe Mitarbeiterfluktuation)	x				Achtsame Personalauswahl und Vorstellen des Schutzkonzepts bereits im Auswahl-/ Bewerbungsprozess; Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft & Verpflichtungserklärung
Personalentwicklung (Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungs- kompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit)	x				Teilnahme an PQB und (Präventions-)Schulungen, Verhaltenskodex/ Verhaltensampel, (täglicher) Austausch zwischen Leiterin und pädagogischen Kräften, wöchentliche Leitungskreis- und Gruppen-Besprechungen, mindestens ein Mal monatliche Gesamtteam-Besprechungen, regelmäßige und situationsbezogene Mitarbeiter- Gespräche

...

<p>Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern (Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen (z. B. scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen); Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt</p>	x			<p>Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern, Verhaltenskodex/ Verhaltensampel, Partizipationsmöglichkeiten für Kinder, Beschwerdemanagement</p>
<p>Erziehungsstil und pädagogische Haltung</p>	x			<p>Grundhaltung Wertschätzung und Respekt, Kultur der Achtsamkeit, Partizipation und Ko-Konstruktion, Beratungs- und Beschwerdewege</p>

...

Personalschlüssel		x	x		Personalschlüssel orientiert an den Maßgaben des EOM und Trägers: daher besonders in Fällen des Ausfalls von Mitarbeiter:innen (zu) knapp bemessen: Veränderungsbedarf: Personal-/Anstellungsschlüssel verbessern
Vertretungsregelungen	x	x			Prinzipiell gruppen-interne Vertretungen, bedarfsorientiert gruppen-übergreifend, im Falle von Personalausfällen springt Leiterin ein, Kolleginnen leisten (gruppen-übergreifend) Überstunden: Veränderungsbedarf: Personal-/Anstellungsschlüssel verbessern, Springerkraft einstellen

...

Kolleginnen/Kollegen in (Gruppen-)Räumen/ der Einrichtung allein mit Kindern	x			Sollten sich Kolleginnen/ Kollegen mit Kindern allein in (Gruppen-)Räumen der Einrichtung befinden, stehen die Türen der Räume offen oder die Räume sind einsehbar (Fenster, Türen mit verglastem Ausschnitt). Grundsätzlich halten sich Kolleginnen/Kollegen nicht allein mit Kindern in der Einrichtung auf.
---	---	--	--	---

...

Belastbarkeit	x	x	x	<p>Grundsätzlich hohe Belastbarkeit auf Grund langjähriger Erfahrungen aller Kolleginnen, Corona- und Infektions-Zeit hat jedoch hohen Tribut gefordert und belastet weiterhin – u. a. durch krankheitsbedingte Personalausfälle: die Kolleginnen, die den Betrieb jeweils aufrechterhalten, gehen mitunter an ihre Grenzen ...: Maßnahmen: im Einvernehmen mit Träger und Landratsamt notfalls nur Notbetreuungen anbieten; Betreuungs-/Öffnungszeiten kürzen; Veränderungsbedarf: Personal-/Anstellungsschlüssel verbessern</p>
Teamklima und Konfliktmanagement im Team	x			<p>Sehr gutes Teamklima und ausgezeichnetes Zusammenhelfen – sowohl im Kita-Alltag als auch in Zeiten höherer Personalausfälle; Anliegen werden umgehend geäußert – in persönlichen Gesprächen und/oder in Team-Besprechungen; konstruktive, kompetenzfokussierende und lösungsorientierte Grundhaltung</p>

3.2.2 Bereich Organisation:

Risiko	Risiko gering - hoch				(Präventive) Maßnahmen zur Minimierung des Risikos oder Veränderungsbedarf
	😊	😐	😞	⚠️	
Aufbauorganisation, Strukturen; Ablauforganisation; Qualitätsmanagement (z. B. intransparente, unklare, fehlende Zuständigkeiten; Machtmissbrauch; Vertrauensmissbrauch; fehlendes/unzureichendes Schutzkonzept; fehlende Beratungs- und Beschwerdewege)	x				Einbettung in die Organisation des Trägers (und des EOM) mit klaren Strukturen, Hierarchien/ Verantwortlichkeiten, Abläufen, (Dienst-)Ordnungen und Regelwerken; Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Kindern hat in der Erzdiözese und mithin allen Einrichtungen einen hohen Aufmerksamkeitsfokus; Beratungs- und Beschwerde- wege sind auf allen Ebenen gegeben; regelmäßiger und bedarfsorientierter Austausch der Leiterin und des Kollegiums mit Fachberatungen und Fachdiensten, Teilnahme an PQB

3.2.3 Bereich Räumliche Situation innen und außen:

Risiko	Risiko gering - hoch				(Präventive) Maßnahmen zur Minimierung des Risikos oder Veränderungsbedarf
	😊	😐	😞	🚫	
Räumlichkeiten (Verletzung der Intimsphäre durch unklare Trennung und/oder fehlendes Reglement)	x				Schutz der Intimsphäre durch (ab-)getrennte Räumlichkeiten (z. B. WCs) und Regeln zur Wahrung der Intimsphäre (z. B. beim Wickeln, bei Hilfestellungen)
Gelände (Betreten des Geländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche)	x				Regelungen für das Betreten des Geländes durch Besucher (Eingangstor nur zu Bring- und Abholzeiten sowie unter Aufsicht nicht abgeschlossen); Regelungen zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Gelände (Räume und Gelände werden beaufsichtigt und/oder regelmäßig begangen)
Weg (Gefährdungen für Kinder auf dem Weg)	x				Maßnahmen für den Schutz der Schulkinder auf dem Weg von der Grundschule in die Einrichtung mit Eltern und Kindern vereinbart, mit Kindern gründlich eingeübt; konsequentes Nachhalten des zeitnahen Ankommens der Kinder

...

Unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten	x			Fortlaufende Gefährdungsbeurteilungen, umgehendes Beheben unzureichender oder unsicherer Räumlichkeiten, grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von Räumlichkeiten (Zeitpläne und Regelwerke), regelmäßiges Begehen/Beaufsichtigen nicht einsehbarer Räumlichkeiten
Sicherheitskonzept im Garten	x			Fortlaufende Gefährdungsbeurteilungen, umgehendes Beheben von Unzureichendem oder Unsicherem (z. B. Abbau von Spielgeräten), Regelungen zum regelmäßigen Begehen/Beaufsichtigen nicht einsehbarer Bereiche bis hin zu Beseitigung derer (z. B. Abtragen eines Walls)

Auf der folgenden Seite listen wir nicht einsehbare Bereiche (innen und außen) auf, die im Tagesablauf regelmäßig zu begehen/zu beaufsichtigen sind.

...

Zu 3.2.3 Bereich Räumliche Situation innen und außen:

Nicht einsehbare Bereiche (innen und außen), die im Tagesablauf regelmäßig zu begehen/zu beaufsichtigen sind:

Innen:

- Galerien in den Gruppenräumen
- Bällebäder in der Sonnen-Gruppe und der Mond-Gruppe
- Nebenräume (neben der Sonnen-Gruppe und neben der Mond-Gruppe (Planeten-Gruppenraum))
- Turnsaal mit Gerätekammerl
- Küche
- Personalraum und Büro (wenn nicht besetzt)
- Kindertoiletten
- Personaltoiletten
- Der Zugang zum Speicher sollte Kindern grundsätzlich nicht möglich sein, die Tür sollte daher abgeschlossen sein (ebenso wie die Türen zu Putz- und Waschkammerl)

Außen:

- Tippi und dahinter
- Pfahlhaus und dahinter
- Die Geräteschuppen (vor und hinter dem Haus)
- Hinter dem Geräteschuppen (hinter dem Haus)
- Seitliche Übergänge (östlich und westlich) von vor dem Haus hinter das Haus
- Hinter dem Wall
- Im Tunnel

3.2.4 Bereich Kinder:

Risiko	Risiko gering – hoch				(Präventive) Maßnahmen zur Minimierung des Risikos oder Veränderungsbedarf
	😊	😐	☹️	🚨	
Geringes Selbstvertrauen, keine positive Selbstwahrnehmung (im Körpererleben)	x				Grundhaltung Wertschätzung und Respekt, Kultur der Achtsamkeit, Sexualpädagogisches Konzept, Partizipation und Ko- Konstruktion, Beratungs- und Beschwerdewege: Unsere Pädagogik hat vom ersten Kindergarten-Tage an zum Ziel, den Selbstwert der Kinder zu stärken
Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache, fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen	x				Grundhaltung Wertschätzung und Respekt, Kultur der Achtsamkeit, Sexualpädagogisches Konzept, Partizipation und Ko- Konstruktion, Beratungs- und Beschwerdewege: Unsere Kinder erleben täglich, dass sie mit allen Anliegen und zu jeder Zeit auf uns zugehen können, beachtet und ernst genommen werden.

<p>Anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen)</p>	<p>x</p>	<p>x</p>		<p>Grundhaltung Wertschätzung und Respekt, Kultur der Achtsamkeit, Sexualpädagogisches Konzept, Partizipation und Ko-Konstruktion, Beratungs- und Beschwerdewege, bedarfsorientiertes Hinzuziehen von Fachdiensten</p>
<p>Grenzverletzungen der Kinder untereinander, Diskriminierungstendenzen, Mobbing (z. B. aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache; Ausgrenzung, Mobbing oder direkte Gewalthandlungen)</p>	<p>x</p>	<p>(X vereinzelt)</p>		<p>Grundhaltung, Kultur und Werte der Einrichtung (vor-)leben und vermitteln; soziale Kompetenzen (weiter-)entwickeln/stärken; Regeln für das Miteinander partizipativ und ko-konstruktiv vereinbaren; Beratungs- und Beschwerdewege (z. B. Kinderkonferenzen) sowohl regelmäßig als auch bedarfsorientiert/situationsbezogen „beschreiten“/umsetzen; wertschätzende, achtsame und klare Interventionen</p>

...

<p>Risiken, infolge der Altersstruktur/ Altersmischung der Kinder: „Gefälle“</p>	<p>x</p>			<p>Siehe oben und auch Handreichung: <i>Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern</i> Ressort Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit, Erzdiözese München und Freising</p>
<p>Umgang mit Konflikten</p>	<p>x</p>			<p>Soziale und Konfliktmanagement-Kompetenz der Kinder (stetig weiter) entwickeln: lehren/lernen mit Konflikten aktiv und konstruktiv umzugehen, interessengeleitete, kompetenzfokussierende und lösungsorientierte Wege anregen</p>

3.2.5 Bereich Familien:

Risiko	Risiko gering - hoch				(Präventive) Maßnahmen zur Minimierung des Risikos oder Veränderungsbedarf
	😊	😐	☹️	🚫	
Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie (z. B. fehlendes Wissen, fehlendes Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz, ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten in der Familie)	x				Enge Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, gegenseitige Wertschätzung und vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf Dialog und Partizipation beruhendes Miteinander; Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Information und Kommunikation zu unserer pädagogischen Konzeption und unserem Kinderschutzkonzept im Erstgespräch und den weiteren Elterngesprächen, bei Elternabenden, in Eltern-Informations- und Austauschstunden, mit Elternbriefen

3.2.6 Bereich Externe Personen:

Risiko	Risiko gering - hoch				(Präventive) Maßnahmen zur Minimierung des Risikos oder Veränderungsbedarf
	😊	😐	😞	🚫	
Praktikant:innen; Fachdienste; Hauswirtschaftliches Personal; Ehrenamtliche (Dabei ist besonders zu beachten: Nahe Beziehungen zwischen Internen und Externen (wie Verwandtschaft, Partnerschaft oder enge Freundschaften) können die Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz beeinflussen.)	x				Achtsame Auswahl und Vorstellen des Schutzkonzepts bereits im Auswahlprozess/ Erstgespräch; Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft & Verpflichtungserklärung, für Praktikant:innen „Merkblatt zum (Kurzzeit-) Praktikum“, Stand 1. Juli 2021, sowie sämtliche oben gezeigten relevanten (präventiven) Maßnahmen; Praktikant:innen grundsätzlich situationsbezogen/ reifegrad-/entwicklungsstand- orientiert führen und mit Aufgaben betrauen

...

Praktikant:innen, Fachdienste, Lehrer:innen, Eltern, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, in Räumen der Einrichtung allein mit Kindern	x			Sollten sich Praktikant:innen mit Kindern kurzzeitig allein in (Gruppen-)Räumen der Einrichtung befinden, stehen die Türen der Räume stets offen; Fachdienste u./o. Lehrer:innen halten sich allein mit Kindern grundsätzlich nur in einsehbaren Räumen auf (Fenster, Türen mit verglastem Ausschnitt); Eltern, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche halten sich grundsätzlich nicht allein mit Kindern in der Einrichtung (innen und/oder außen) auf.
--	---	--	--	---

4 Prävention

4.1 Welche Aufgaben nehmen Träger und Leitung der Einrichtung wahr?

Träger und Leitung verantworten grundlegend, dass das Kinderschutzkonzept der Einrichtung entworfen und implementiert, umgesetzt und weiterentwickelt wird.

Spezifische Aufgaben des Trägers und der Leitung werden im Folgenden beschrieben.

4.1.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen.

Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass wir eine Einrichtung sind, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potenzielle Täter:innen unter Umständen abgeschreckt.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 47)

4.1.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Auch ein erweitertes Führungszeugnis sowie Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden von der Verwaltungsleitung/Trägervertretung oder der Leitung im Auftrag des Trägers angefordert:

Ein **erweitertes Führungszeugnis** enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-)Delikte.

Es muss daher bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, vorgelegt werden und darf nicht älter als drei Monate sein.

In der Erzdiözese München Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter über 16 Jahre.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Erzdiözese München Freising und mithin unsere Kirchenstiftung verlangt bei der Einstellung außerdem eine „**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung** für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (siehe Handreichung „Miteinander achtsam leben“, Anhang 3, S. 63 f.).

Mit ihr versichern Mitarbeiter:innen, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 48)

4.1.3 Personalführung

Die Leiterin führt mit täglichem Austausch und offener Tür. Sie ist stets auch Ansprechpartnerin für die Eltern, besonders im Falle besonderer Förderbedarfe und Kooperationen mit Mobiler Beratung, Interdisziplinärer Frühförderung, Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe oder Heilpädagogischen Fachdiensten.

Das Thema Prävention von sexueller Gewalt/Kinderschutz hat auch bei der **Einführung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen** unserer Einrichtung gewichtigen Raum.

Grundlage sind dabei sowohl das Kinderschutzkonzept der Einrichtung als auch die Handreichung „Miteinander achtsam leben“.

Ebensolches gilt auch für den **Einsatz von Praktikant:innen und Ehrenamtlichen**. Die Verantwortung beim Einsatz von Praktikant:innen und Ehrenamtlichen wird dabei von der Leiterin der Einrichtung an die Ständige Vertreterin der Leiterin delegiert.

4.1.4 Aufbau- und Ablauforganisation

Die Leitung stellt sicher, dass Konzepte und Regelwerke, Grundsätze und Haltungen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben, Dienstpläne und An-/Abwesenheiten transparent und allen Mitarbeitenden bekannt sind.

Die Leitung ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention, z. B. in Team-Fortbildungen, Team-Besprechungen und/oder Verfügungszeiten.

Sie ist auch verantwortlich für die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation (siehe auch Ziffer 5.).

4.1.5 Sicherheits- und Präventionsbeauftragte

Unser Träger hat Laura Pfab ab Oktober 2021 zur Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung benannt.

Unser Träger hat Maria Gast, Erzieherin, ab September 2020 zur Präventionsbeauftragten für Kindergartenkinder und Stefanie Wohlfahrth, Erzieherin, zur Präventionsbeauftragten für Schulkinder unserer Einrichtung benannt.

4.1.6 Meldungen

Die Meldepflichten entsprechend § 47 SGB VIII (siehe 1.1.6) werden gemeinsam von Träger und Leitung der Einrichtung erfüllt.

4.2 Welche Haltungen und Aufgaben haben Leitung und Kollegium/Gesamtteam der Einrichtung inne?

4.2.1 Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Als Mitarbeiter:in des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul sehen wir uns in der täglichen Verantwortung, das körperliche, geistige und seelische Wohl aller uns anvertrauten Kinder zu schützen.

Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist, unabhängig von seiner Herkunft, Religion, Weltanschauung oder seines Geschlechts.

Die Beziehung zum Kind basiert auf Wertschätzung und Respekt seiner Persönlichkeit mit seinen Rechten, seinen individuellen Bedürfnissen und Wünschen.

Wir sehen den Kindergarten als Schutzraum, in dem sich jedes Kind frei entfalten und mitgestalten kann und in seiner Entwicklung gefördert wird.

Das Kind erlebt im Alltag Offenheit und Vertrauen als Grundlage des sozialen Zusammenseins und findet mit all seinen Belangen Gehör und Unterstützung.

(siehe auch Pädagogische Konzeption, 2 Orientierungen und Prinzipien unseres Handelns)

4.2.2 Kultur der Achtsamkeit

In unserer Einrichtung leben wir eine Kultur der Achtsamkeit.

Wir stellen das Kind mit seinen Rechten, Wünschen und Bedürfnissen ins Zentrum unserer pädagogischen Arbeit. Jedes Kind darf und kann sich, seinem Entwicklungsstand entsprechend, in den Alltag einbringen, mitgestalten und seine Meinung äußern. Wir gehen empathisch und wohlwollend auf jedes Kind zu, wertschätzen es als eigenständige Persönlichkeit und stärken es sowohl in seiner Individualität, als auch als Teil seiner sozialen Gruppe.

Als Mitarbeiter:in schaffen wir mit unserem Fachwissen und unseren Erfahrungen die bestmöglichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Kindes, basierend auf unseren gemeinsamen Werten und Überzeugungen.

Jede:r Mitarbeiter:in hat das Recht, ihr/sein Wissen, ihre/seine Stärken und Ideen einzubringen und Entscheidungen und Inhalte zu hinterfragen.

Unsere Zusammenarbeit ist wertschätzend, transparent und offen und ist geprägt von Austausch und gegenseitiger Rückmeldung.

Beispiel 1

Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt individuell den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern entsprechend. Es gibt kein starres Eingewöhnungsmodell, sondern eine individuelle und kindzentrierte Begleitung durch das pädagogische Personal.

Beispiel 2

Im Morgenkreis wird jedes einzelne Kind mit seinem Namen begrüßt. Jedem Kind wird ermöglicht, von seinen Erlebnissen zu erzählen und zu erleben, dass ihm aktiv zugehört wird.

...

Beispiel 3

In der Teambesprechung gibt es regelmäßig die Möglichkeit zu Fallbesprechungen und Kollegialer Beratung z. B. in Bezug auf einzelne Kinder u./o. pädagogische Maßnahmen.

(siehe auch Pädagogische Konzeption, 2 Orientierungen und Prinzipien unseres Handelns & 3 Übergänge des Kindes im Bildungsverlauf – kooperative Gestaltung und Begleitung)

4.2.3 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt.

Diese Grenzen nehmen wir wahr, respektieren sie und finden einen achtsamen Umgang mit ihnen.

(vgl. Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung, Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, März 2020, S. 10, und „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 48 f.)

Der **Verhaltenskodex** unserer Einrichtung ist für uns ein verpflichtendes Regelwerk, das unter anderem **Schutzvereinbarungen/Verhaltensweisen** für folgende Punkte aufzeigt:

Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz

Wir achten das Recht des Kindes auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Nähe darf nicht erzwungen werden, z. B. achten wir darauf, wieviel Körperkontakt ein Kind möchte, wenn es getröstet wird.

Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

Pädagogische Einzelsituationen sind ein wichtiger Bestandteil unserer täglichen Arbeit. In Absprache mit einer Kollegin kann eine pädagogische Einzelsituation in festgelegten Nebenräumen z. B. im Personalzimmer stattfinden.

Die Räumlichkeiten sind nicht versperrt. Die Türen stehen entweder offen oder die Räume sind einsehbar (Fenster, Türen mit verglastem Ausschnitt).

Die Räumlichkeiten sind so eingerichtet, dass ein vertrautes Gespräch ohne zu viel Nähe stattfinden kann.

...

Achtung und Schutz der Intimsphäre während der Pflege und anderen Aktivitäten

Wir achten und schützen die Intimsphäre des Kindes. In Pflegesituationen lassen wir keine anderen Kinder zuschauen. An Wasserspielen dürfen die Kinder nicht nackt teilnehmen.

Wo gilt das Vier-Augen Prinzip?

In pädagogisch schwierigen Situationen gilt das Vier-Augen-Prinzip, d. h. wir bitten eine zweite pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft hinzu. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Kind die Kontrolle über sich verliert und extreme Verhaltensweisen zeigt.

Wie oben bereits ausgeführt ist das „Vier-Augen Prinzip“ ein grundsätzliches: Sollten sich Kolleginnen/Kollegen mit Kindern allein in (Gruppen-)Räumen der Einrichtung befinden, stehen die Türen der Räume offen oder die Räume sind einsehbar (Fenster, Türen mit verglastem Ausschnitt).

Grundsätzlich halten sich Kolleginnen/Kollegen nicht allein mit Kindern in der Einrichtung auf.

Klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen

Es gibt klare Regelungen im Umgang mit Geheimnissen. Wir besprechen mit den Kindern, was ein Geheimnis ist, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Schlechte Geheimnisse darf man einer Vertrauensperson mitteilen. Bei uns anvertrauten Geheimnissen achten wir die Würde des Kindes und den Datenschutz. Im Falle des Falles werden wir entsprechend unserer Interventionspläne tätig (siehe Ziffer 5. ff.)

Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

In unserer Kindertageseinrichtung wird darauf geachtet, dass immer mindestens zwei Mitarbeiter:innen im Haus, in der Regel zwei Mitarbeiter:innen je Gruppe, anwesend sind. In Konflikt- und Gefahrensituationen werden die Aufgaben klar festgelegt. Verletzt sich beispielsweise ein Kind, kümmert sich ein:e Mitarbeiter:in um das Kind, ein:e andere:r leitet alle weiteren Schritte, etwa die Information der Eltern, ein.

...

Kinderschutz in den Räumen

Leiterin, Mitarbeiter:innen, Präventions- und Sicherheitsbeauftragte überprüfen und reflektieren regelmäßig Maßnahmen zum Kinderschutz in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung.

Auch die Wünsche der Kinder werden dahingehend berücksichtigt.

So wurde z. B. für die Wahrung der Intimsphäre eine abschließbare Toilette für die Schulkinder eingebaut.

Das Eingangstor in den Kindergartenbereich wird nach der Bringzeit bis zur Abholzeit abgeschlossen. Ist es unabgeschlossen, wird es von den pädagogischen Kräften der Einrichtung bewacht.

Das hintere Gartentor zum Gemeinde-Spielplatz hin wird nur im Beisein einer pädagogischen Kraft geöffnet, beispielsweise um die Schulkinder nach deren Unterrichtsende hereinzulassen. Es wird sogleich anschließend wieder abgeschlossen. Unbefugte haben keinen Zutritt auf das Gelände der Kita.

Klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals

Wir achten auf angemessene Kleidung des Personals.

Die Kleidung der Mitarbeiter:innen darf nicht ungepflegt oder aufreizend sein, z. B. achten wir täglich auf frisch gewaschene, wohl riechende Kleidung, einen angemessenen Ausschnitt und vermeiden zu kurze Hosen und Röcke.

Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiter zu Kindern und Familien der Einrichtung

Jede:r Mitarbeiter:in kann, soweit der Datenschutz eingehalten wird, private Kontakte zu Familien und Kindern der Einrichtung pflegen.

Wir achten darauf, dass sich dienstliche und private Themen nicht vermischen und zu einer Beeinflussung führen.

...

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Lediglich Webseiten der Einrichtung.

Sollte eine Ausweitung erfolgen, würde der Verhaltenskodex entsprechend erweitert.

Geschenke und Vergünstigungen, Disziplinierungsmaßnahmen

Der Träger legt für die Mitarbeitenden der Einrichtung die „Verhaltensanweisung (Instruktion) für regelkonformes Handeln („Compliance-Anweisung“) der Erzdiözese München und Freising zugrunde.

Disziplinierungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage durch den Träger.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

Das Team der Einrichtung hat sich bereits vor einigen Jahren nach gründlichen Abwägungen gegen Veranstaltungen mit Übernachtungen ausgesprochen.

Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex

Sollte der Verhaltenskodex übertreten werden, würden Leitung und Träger individuelle personen- und situationsbezogene Maßnahmen ergreifen.

(siehe Ziffer 5. ff.)

...

Ergänzend gilt für die Mitarbeiter:innen unserer Einrichtung ein Verhaltenskodex in Form einer **Verhaltensampel**.

Die Verhaltensampel zeigt klar auf, welches Verhalten

- wünschenswert ist,
- passieren kann, jedoch vermieden werden sollte,
- nicht akzeptabel ist.

Die auf den folgenden Seiten gezeigte Verhaltensampel wurde im Sommer 2020 gemeinsam im Team erarbeitet.

Grundlage war ein Beispiel/Muster des Paritätischen Gesamtverbands, das uns unsere PQB, Claudia Müller, vorstellte und anregte.

...

**Dieses Verhalten
ist pädagogisch
sinnvoll und
wünschenswert**

positive Grundhaltung	ressourcenorientiert arbeiten
positives Menschenbild	fördern und fordern
Vorbild sein	Hilfe zur Selbsthilfe leisten
authentisch sein	Impulse geben
Echtheit	ausprobieren lassen
Unvoreingenommenheit	unterstützen (helfen)
Respekt	motivieren
Kinder und Eltern wertschätzen	positiv verstärken
partnerschaftliches Verhalten	angemessenes Lob aussprechen
Freundlichkeit,	verständnisvoll sein
freundliches Miteinander	mitentscheiden lassen
Höflichkeits- und Umgangsformen (Grüßen – Bitte – Danke – Entschuldigen)	Geduld
Ausgeglichenheit	Fairness
Ehrlichkeit	Gerechtigkeit
Verlässlichkeit	verlässliche Strukturen
Transparenz	Regeln und Sanktionen
Begeisterungsfähigkeit	Regelkonform verhalten
zuhören,	klar und konsequent sein
aufmerksames Zuhören	bei Konflikten nicht zu schnell eingreifen,
Bedürfnisse der Kinder erkennen	Möglichkeit zur eigenen Konfliktlösung mit eigenen Ideen geben
jedes Thema wertschätzen	Kompromisse machen
den Gefühlen der Kinder	Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler, Schlichter)
Raum geben	regelmäßiges Überprüfen der Räume
Empathie zeigen: sprachlich und körpersprachlich, Herzlichkeit	Selbstreflexion
auf Augenhöhe der Kinder gehen	„Nimm nichts persönlich“
Distanz und Nähe (Wärme)	in schwierigen Situationen
ist angemessen	eine zweite Fachkraft hinzuziehen
mit Geheimnissen erfolgt	
ein sorgsamer Umgang	



Folgendes wird von den Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten – im Haus und im Garten
- Tagesablauf einhalten
- Toiletten sauber verlassen und Hände nach jedem Toilettengang waschen
- Grenzüberschreitungen unterbinden
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

...

**Dieses Verhalten
ist pädagogisch
kritisch
und für
die Entwicklung
nicht förderlich**

keine Regeln festlegen	
Regeln beliebig ändern	
Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten	auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)
Absprachen nicht einhalten	
Versprechen nicht einhalten	Ironie
schwindeln	stigmatisieren
nicht kindgerechte Sprache	Anspannung
unpassende Wortwahl und Tonfall	mit Aggression
autoritäres Erwachsenenverhalten	ignorieren (aus Versehen)
beschimpfen	(bewusstes) wegschauen
bestrafen	sozialer Ausschluss
überfordern	unsicheres Handeln
Überforderung/Unterforderung	ständiges loben und belohnen
Kinder werden zu Tätigkeiten angehalten, die sie nicht machen wollen	

Dieses Verhalten kann passieren, muss jedoch reflektiert werden, z. B. mit folgenden Leitfragen:

- Was reizt mich? Was bringt mich auf die Palme?
- Wo sind meine Grenzen?
- Wie kann ich das Verhalten in Zukunft vermeiden?
- Wen bitte ich um Hilfe?

...

**Dieses
Verhalten
ist nicht
akzeptabel**

Intimsphäre missachten	ausschließen
intim anfassen	isolieren
küssen	einsperren
nackt spielen	Türen versperren
handgreiflich werden	herablassend sein
schubsen	hinterrücks/link sein
schütteln	in Gefahren- oder
kneifen/pitschen	Konfliktsituationen nicht reagieren
verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Aufsichtspflicht bewusst verletzen
schlagen	Medikamente missbrauchen
fesseln	Vertrauen brechen
misshandeln	Dienstgeheimnisse nicht wahren
beschimpfen, Schimpfwörter	konstant fehlverhalten
gebrauchen	nicht einsichtig sein
anschreien	aufreizend u./o. ungepflegt
Angst machen	gekleidet sein
strafen	Videospiele in der Kita
zwingen	Filme mit grenzverletzenden
bloßstellen	Inhalten
lächerlich machen	Fotos von Kindern ins Internet
vorführen	stellen
diskriminieren	Kinder (zu denen privater Kontakt
nicht beachten,	besteht) bevorzugen oder
bewusst ignorieren	benachteiligen

... und jedwede sonstige Form der Gewalt.



Die **Verpflichtungserklärung** ist das Instrument zur Umsetzung des Verhaltenskodex: Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätige, dass sie die Verhaltensregeln erhalten haben und bereit sind, diese einzuhalten.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 50)

Erklärung zum Verhaltenskodex

*Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex
– mit Schutzvereinbarungen und Verhaltensampel –
des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul, Weyarn,
ausgeführt im Kinderschutzkonzept der Einrichtung,
gelesen habe und als verbindliches Regelwerk anerkenne.*

Vor- und Nachname Mitarbeiter:in

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

Unterschrift Leiter:in

Die Erklärung zum Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeiter:innen unserer Einrichtung unterzeichnet und hinterlegt.

4.2.4 Qualitätsmanagement, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung

Die Qualität unserer pädagogischen Arbeit und mithin der Schutz von Kindern hat für uns einen hohen Stellenwert.

Von 2016 bis 2019 nahm unsere Einrichtung an dem Modellversuch des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration teil: „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)“.

PQB hat Interaktionsqualität im Fokus: Erfolgreiche Bildungs- und Kinderschutzkonzepte und -prozesse brauchen gute Beziehungen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern. Wir wollen unsere Qualität fortlaufend weiterentwickeln, allen Kindern und Eltern in ihrer Vielfalt gerecht werden – und ebenso unserem Präventions- und Schutzauftrag.

Themen der PQB-Tage/-Fortbildungen mit unserer pädagogischen Qualitätsbegleiterin Frau Claudia Müller und mit allen pädagogischen MitarbeiterInnen unserer Einrichtung waren daher: im November 2016 „Partizipation“, im März 2017 „Beschwerdemanagement in der Kita: Beschwerdemanagement als Schnittmenge von Partizipation und Kinderschutz“, im Januar 2019 „Kinderrechte“ sowie „Kinderschutz und Schutzauftrag“.

(vgl. Pädagogische Konzeption, 7.1 Unsere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung)

Im Jahr 2021 beantragten wir, unseren PQB-Prozess fortführen zu dürfen. Unser Antrag wurde im Jahr 2022 bewilligt; ab Herbst 2022 durften/konnten wir den Prozess mit unserer PQB, Claudia Müller, und im Team initiieren. Die ersten PQB-Tage vor Ort mit Claudia Müller sind für 2023 terminiert. Im Rahmen des PQB-Prozesses wollen wir auch unser sexualpädagogisches Konzept reflektieren und fortentwickeln.

...

Fortbildungen zu Prävention und Kinderschutz erfolgen an Team-Tagen oder in Team-Besprechungen regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, auch durch die Leiterin der Einrichtung.

Ziel ist, über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität zu verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Die „Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen

„Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern““

der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch unserer

Erzdiözese München und Freising war/ist dabei zentral:

Leitung und Präventionsbeauftragte der Einrichtung vermitteln die Inhalte der Handreichung

I) Was muss ich wissen?

II) Was kann ich tun?

III) Wo hole ich mir Hilfe?

IV) Wie kann ich mich schützen?

Austausch und Erfahrungen im Team nutzen wir für die Weiterentwicklung unserer Kompetenzen und Prozesse und mithin unseres Schutzkonzeptes.

Im November 2021 nahm das Team außerdem an der Schulung „Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindertagesstätten“ des Erzbischöflichen Ordinariats München, Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Referentin I. Wirth, Caritas Institut für Bildung und Entwicklung, teil.

4.2.5 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung eines jeden Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.

Ziele sexualpädagogischer Bildung und Erziehung

§ 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und benennen für den Bildungsbereich Sexualität **fünf Ziele**, die wir in unserer Einrichtung verfolgen:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen;
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben;
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können;
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln;
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und „nein“ sagen lernen.

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 20, *und* Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Cornelsen Verlag, 2016, 10. Auflage 2019, S. 363)

...

Jörg Maywald formuliert drei **übergreifende Ziele**, die wir gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigen wollen:

- positive Haltung zu Sinnesfreude, Körperlust und kindlicher Sexualität,
- Förderung der Geschlechteridentitätsentwicklung und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber Mädchen und Jungen sowie
- Schutz der Kinder vor Gefährdungen durch sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch.

(vgl. Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022, S. 95)

Kindliche Sexualität und unser Verständnis von Sexualerziehung

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan gibt

- eine **sensible und alters-entsprechende sexuelle Bildung und Erziehung**,
 - den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen sowie
 - die Prävention von sexuellem Missbrauch
- auf.

Wir greifen für unser sexualpädagogisches Konzept daher gern die Beschreibungen von kindlicher Sexualität und das Verständnis von Sexualerziehung des BayBEPs auf:

Kindliche Sexualität

Im Kleinkindalter entdecken Kinder den eigenen Körper und die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen.

Für sie besteht keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität. Erfahrungen im zärtlichen Kontakt mit Bezugspersonen und mit sich selbst sind auch sexuelle Lernerfahrungen.

Sie schaffen ein bestimmtes Körpergefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit.

Mit der Zeit erlebt sich das Kind zunehmend als Mädchen oder Junge, entwickelt Selbstbewusstsein und wird in all seinen Sinnen angeregt.

Wo eine derartige liebevolle und anregende Atmosphäre nicht vorhanden ist, bleiben Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten ungenutzt, die Sinnlichkeit des Kindes verkümmert.

...

Sexualerziehung

Das Thema „Sexualerziehung“ wird in unserer Einrichtung nicht offensiv, proaktiv behandelt.

Es wird situationsbezogen, reaktiv aufgegriffen, z. B. wenn Kinder Fragen stellen.

Eine offene, behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns hierbei ebenso wichtig, wie Kindern auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt altersgemäße Antworten zu geben.

Mädchen und Jungen entdecken ihre Körperteile einschließlich der Geschlechtsorgane z. B. bei Wickel- und Pflegesituationen; bei deren sprachlicher Begleitung ist es bedeutsam, dass Mädchen wie Jungen die korrekten Bezeichnungen für ihre Geschlechtsteile erhalten. Die Kinder haben in unserer Einrichtung die Möglichkeit, offen über ihren Körper zu reden. Sie können auch ihre Zärtlichkeitsbedürfnisse angemessen befriedigen.

(vgl. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Cornelsen Verlag, 2016, 10. Auflage 2019, S. 371)

Prävention von sexualisierter Gewalt

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist zentrales Ziel und Inhalt dieses Schutzkonzepts.

...

In unserem sexualpädagogischen Konzept zitieren wir wiederum bewusst aus dem BayBEP:

Grundlage der Präventionsarbeit ist immer die Betonung der eigenen Kompetenz und die Förderung von Selbstbewusstsein und Autonomie. Prävention darf Kindern keine Angst machen und sie zu übertriebenem Misstrauen veranlassen.

Wichtige **Präventionsbausteine** sind für uns daher:

- Körperliche Selbstbestimmung „Mein Körper gehört mir“ (Recht, Berührungen und Küsse abzulehnen, gutes Körpergefühl)
- „Nein sagen“ (eigene Grenzen erkennen, fremde Grenzen respektieren, Eindeutigkeit, Hilfe holen)
- Umgang mit Gefühlen (eigene Gefühle wahrnehmen und äußern, Gefühle anderer respektieren)
- Gute und schlechte Geheimnisse (Unterschied, Umgang mit schlechten Geheimnissen, Unterschied zwischen Hilfe holen und „petzen“)
- Recht des Kindes auf Hilfe und Unterstützung (alle Erzieher:innen sind für die Kinder jederzeit ansprechbar – auch gruppenübergreifend, gegenseitige Unterstützung, Hilfe holen bei schlechten Geheimnissen).

Verantwortlich für den Schutz der Kinder sind immer die Erwachsenen, nie die Kinder selbst.

(vgl. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Cornelsen Verlag, 2016, 10. Auflage 2019, S. 371 f.)

Aufgabe der Erzieher:innen

Aufgabe der Erzieher:innen ist es

- den Kindern als Vorbild dafür zu dienen, dass über Sexualität und Geschlecht gesprochen werden darf;
- sachlich zutreffende Begriffe und eine angemessene Sprache in diesem Themenbereich anzubieten;
- deutlich zu machen, dass Sprache neben der Sachebene auch eine Gefühls- und Beziehungsebene hat und über Sprache Gefühle verletzt werden können;
- sprachliche Grenzverletzungen wie zum Beispiel Diskriminierungen und Beleidigungen nicht zu erlauben und entsprechende Regeln durchzusetzen;
- mit den Kindern auf vielfältige Weise (durch Geschichten, Lieder, Ratespiele, ausgewählte Bild- und Buchmaterialien) über die Themen Sexualität und Geschlecht ins Gespräch zu kommen.

(vgl. Maiwald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022, S. 80)

Unser sexualpädagogisches Konzept werden wir im Jahr 2023 im Rahmen unseres PQB-Prozesses weiterentwickeln.

4.2.6 Partizipation und Ko-Konstruktion

Das **Kinderrecht auf Partizipation** setzen wir in unserer täglichen Arbeit um:

Wir bieten unseren Kindern vielzählige und vielfältige Möglichkeiten sich zu beteiligen, mitzuentcheiden und mitzugestalten:

zum Beispiel bei der Gestaltung der Gruppenräume, im Freispiel bei der Auswahl des Spiels und des Spielorts und ebenso bei den täglichen Gruppenangeboten und monatlichen Aktionstagen, bei der Brotzeit und natürlich bei Feiern und Festen sowie bei Kinderkonferenzen zur Entscheidung über das nächste Ausflugsziel.

(siehe auch Pädagogische Konzeption, 4 Pädagogik der Vielfalt – Organisation und Moderation von Bildungsprozessen, 4.2 Interaktionsqualität mit Kindern, 4.2.1 Kinderrecht Partizipation – Selbst- und Mitbestimmung der Kinder)

An der Organisation und Gestaltung ihrer Bildungsprozesse und Lernumgebungen sind die Kinder unserer Einrichtung weitreichend beteiligt (**Ko-Konstruktion**):

- Unsere Kinder finden sich – moderiert oder selbst – in „lernenden Gemeinschaften“ zusammen.
- Wir entwerfen und vereinbaren Regeln miteinander.
Wir philosophieren mit den Kindern – oder die Kinder miteinander.
- Wir stellen offene Fragen und hören aktiv zu.
- Wir unterstützen und geben Hilfestellung – entwicklungsangemessen und gezielt – im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- Wir stärken das problemlösende/lösungsorientierte Denken und Handeln der Kinder.
- Wir reflektieren Lernprozesse mit den Kindern, um ihr Bewusstsein zu entwickeln, dass sie lernen, was sie lernen und wie sie lernen/es gelernt haben oder auch ein Problem/einen Konflikt gelöst haben.

(siehe auch Pädagogische Konzeption, 4 Pädagogik der Vielfalt – Organisation und Moderation von Bildungsprozessen, 4.2 Interaktionsqualität mit Kindern, 4.2.2 Ko-Konstruktion – Von- und Miteinanderlernen im Dialog)

4.2.7 Beratungs- und Beschwerdewege

Unsere Kinder dürfen sich beschweren: beieinander, bei den Pädagoginnen der Gruppen, bei der Leiterin, in den Alltags, bei Kinderbefragungen oder Kinderkonferenzen.

Wir begegnen Beschwerden unserer Kinder mit offenen Ohren und offenen Türen.

Sie bringen Bedürfnisse und/oder Interessen zum Ausdruck, die wir ernst nehmen und beachten.

Mit einer solchen beschwerdefreundlichen Haltung begegnen wir auch den Eltern unserer Kinder, ihre Anliegen und/oder Anregungen nehmen wir gerne auf, im täglichen Dialog mit ihnen oder den Elternbeirätinnen, bei Elternabenden oder Elternbefragungen und setzen sie bestmöglich und umgehend um.

(siehe auch Pädagogische Konzeption, 4 Pädagogik der Vielfalt – Organisation und Moderation von Bildungsprozessen, 4.2 Interaktionsqualität mit Kindern, 4.2.1 Kinderrecht Partizipation – Selbst- und Mitbestimmung der Kinder. Beschwerdemanagement in unserer Kita)

4.2.8 Kooperation und Vernetzung

Kinder leben und lernen an vielen verschiedenen Bildungsorten:
in der Familie, in der Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen,
in der Schule, in der außerschulischen Nachmittagsbetreuung ...

Kooperation und Vernetzung, **Zusammenwirken zum Wohle der Kinder** sind daher nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern auch wichtiges Anliegen aller Kolleginnen unserer Einrichtung.

Zum Punkt „Kooperation und Vernetzung“ verweisen wir deshalb auf die Ausführungen in unserer **Pädagogischen Konzeption, Ziffer 6:**

6 Kooperation und Vernetzung – Anschlussfähigkeit und Bildungspartner unserer Einrichtung

6.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

6.1.1 Eltern als Partner und Mitgestalter

6.1.2 Differenziertes Angebot für Eltern und Familien

6.2 Partnerschaften mit außerfamiliären Bildungsorten

6.2.1 Multiprofessionelles Zusammenwirken mit psychosozialen Fachdiensten

6.2.2 Kooperationen mit Kindertagespflege, anderen Kitas und Schulen

6.2.3 Öffnung nach außen – unsere weiteren Partner im Gemeinwesen

6.3 Soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdungen

Außerdem siehe bitte auch Ziffer 6. dieses Schutzkonzepts:
Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

Was tun Träger, Leitung und Kollegium/Gesamtteam, wenn die Vermutung von Kindeswohlgefährdung besteht?

Die „Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen
„Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern““
der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
unserer Erzdiözese München und Freising ist für uns grundlegend;
sie ist **Pflichtlektüre** für alle Mitarbeiter:innen der Einrichtung.

Die Inhalte der Handreichung

I) Was muss ich wissen?

II) Was kann ich tun?

III) Wo hole ich mir Hilfe?

IV) Wie kann ich mich schützen?

und auch die Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
sind mithin jeder Kollegin bekannt.

5.1 Interventionsplan

5.1.1 Aufgabe/Verantwortung aller Kolleg:innen

- Wenn ein Kind auf uns zukommt und von (sexualisierter) Gewalt erzählt,
 - wenn uns etwas über Dritte erzählt wird, und wir (sexualisierte) Gewalt vermuten,
 - wenn wir selbst etwas beobachten,
 - wenn in der Kindertageseinrichtung die Vermutung von Kindeswohlgefährdung besteht
- gilt für unsere Einrichtung:

...

Ruhe bewahren und sogleich das Gespräch mit der Leiterin oder bei ihrer Abwesenheit mit einer Kollegin des Leitungskreises (Ständige Vertreterin der Leiterin, Gruppenleiterinnen) und/oder der Präventionsbeauftragten der Einrichtung suchen. Ist die Leiterin selbst die Wahrnehmende, sucht sie den Austausch mit einer Kollegin des Leitungskreises (Ständige Vertreterin der Leiterin, Gruppenleiterinnen) und/oder der Präventionsbeauftragten, ggf. sogleich mit der Ansprechperson des Trägers.

5.1.2 Aufgaben der Leitung

Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die mitgeltenden Dokumentationsvorlagen in der jeweils gültigen Version zu verwenden (siehe Handreichung „Miteinander achtsam leben“, Seite 30 f. sowie Anhang 1 der Handreichung Seite 58).

Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Handreichung „Miteinander achtsam leben“, Anhang 2 Seiten 59 bis 62) ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.

Die Leitung zieht die Ansprechperson des Trägers beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann.

...

Alle weiteren Schritte erfolgen im Einvernehmen mit der Ansprechperson des Trägers:

Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko sowohl innerhalb der kollegialen Beratung als auch der Beratung mit der Ansprechperson des Trägers nicht ausgeräumt werden kann.

Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.

Und/Oder die Leitung nimmt Kontakt auf mit

- den Präventionsbeauftragten der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising auf (siehe Handreichung „Miteinander achtsam leben“, Seite 40) oder
- den Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen/Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising (siehe Handreichung, Seite 41).

Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.

Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.

...



Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt weiter.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 33)

Die **Melde- und Dokumentationspflichten des SBG VIII § 47** sind bei all dem entsprechend zu beachten und umzusetzen.

Sollte die Leitung nicht aktiv werden oder selbst verdächtigt werden, siehe bitte 5.2 Musterinterventionsplan „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.“

...

Der „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ formuliert zudem **Standards für Intervention/Handlungs- und Notfallpläne**, die immer gelten sollten:

- Ruhe bewahren,
um nicht unüberlegt und überstürzt zu handeln

- Alternativhypothesen prüfen:
alternative Szenarien sollten ebenfalls sehr gewissenhaft geprüft werden

- Sorgfältige Dokumentation

- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen:
den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln begegnen

- Die Wünsche der Kinder beachten:
geplante Interventionen mit den Kinder besprechen und nur in Notfällen
gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen

- Spezialwissen in Anspruch nehmen:
Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 25)

Bei allem sollte vorrangig stets sein, **das Kind zu schützen und das Wohl des Kindes zu sichern.**

**Siehe bitte auch Ziffer 6. dieses Schutzkonzepts:
Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen.**

5.2 Musterinterventionsplan

„Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.“

Entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising haben wir den auf der folgenden Seite gezeigten Musterinterventionsplan „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden“ in unser Schutzkonzept mit aufgenommen:

...

Hier einfügen:

Musterinterventionsplan

*„Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.“*

...

Frau Sarah Müller, Ressort Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der frühen Kindheit, Erzbischöfliches Ordinariat München, bittet, dazu **Folgendes zu beachten**:

„Handelt es sich um einen Vorfall oder sollte der Verdacht bestehen, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung/ einen sexualisierten Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Präventionsordnung) dazu verpflichtet „unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen [...] zu informieren.“ In jedem (Verdachts-)Fall müssen (auch) die unabhängigen Ansprechpersonen hinzugezogen werden.“

Die Kontaktdaten der beauftragten „**unabhängigen Ansprechpersonen**“ sind:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63,
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4, 80333 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47, Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31,
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42, 82441 Ohlstadt,
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19, Mobil: 01 60 / 8 57 41 06,
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

5.3 Nachhaltige Aufarbeitung, Rehabilitation

Aufarbeitung eines Vorfalls

Käme es zu Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch, wäre nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehene auch aufzuarbeiten:

Aufarbeitung ist ein längerfristiger, zukunftsorientierter Prozess, bei dem

- den Betroffenen die Möglichkeit zu geben ist, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuzuhören und die Belastung der Betroffenen anzuerkennen, und
- ermittelt wird, welche Strukturen und/oder Abläufe in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch kommen konnte.

Rehabilitierung

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung.

Um die **Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen** müssen Fragen

- der Transparenz (Eltern, Öffentlichkeit),
- des Umgangs mit und der Sorge für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person und
- Hilfestellungen/Unterstützungen für das Team geklärt und bearbeitet werden.

(vgl. „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, S. 26f.)

...

Sowohl im Falle eines bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/(sexualisierter) Gewalt erfolgt eine **unmittelbare und nachhaltige Aufarbeitung mit Unterstützung geschulter Fachkräfte**, z. B. durch die Inanspruchnahme einer Supervision.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 52, sowie „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“, Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen, März 2020, S. 15)

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Ein gutes Netzwerk der mit Kindeswohlgefährdung befassten Stellen vor Ort trägt zur Prävention, Früherkennung und Unterstützung in konkreten Fällen bei:

Bedeutungsvoll ist für uns dabei u. a. das **multiprofessionelle Zusammenwirken mit psychosozialen Fachdiensten**, das im Einvernehmen mit den Eltern bei besonderen (Förder-)Bedarfen zum Wohl des Kindes (und der Familie) erfolgt. Hier wollen wir besonders die **Mobile Beratung des Landratsamts Miesbach** nennen:

Frau Rebekka Heyn, Telefon 08025 704-4253, und
Frau Tanja Kotschenreuther, Telefon 08025 704-4252.

Zu Fragen der Prävention und des Kinderschutzes beraten uns

- die **Fachberaterinnen des Fachbereichs Jugend und Familie des Landratsamts Miesbach**:

Frau Silvia Stöger, Teamleitung, Telefon 08025 704-4251, und
Frau Judith Seiler, Telefon 08025 704-4255,

- unsere **PQB-Beraterin** Frau Claudia Müller, Telefon 089 55169-219, und/oder

- unsere **Fachberaterin des Caritasverbands** der Erzdiözese München und Freising e. V., Frau Christa Beinhözl. Telefon 089 55169-224.

...



Wenn in der Kindertageseinrichtung die **Vermutung von Kindeswohlgefährdung** besteht, kann **Beratung** eingeholt werden (nach § 8a oder 8b SGB VIII sowie § 4KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Für diese Beratungen gibt es „**insoweit erfahrene Fachkräfte**“. Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

(vgl. „Miteinander achtsam leben“, Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen, Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020, S. 33)

Der Leiter des Fachbereichs Jugend und Familie, Robert Wein, des Landratsamts Miesbach, hat als „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ des **Allgemeinen Sozialdienstes** für den nördlichen Landkreis benannt:

Herrn Mertens, Teamleitung, Telefon 08025 704-4230

Frau Katharina Christ, Stellvertretung, Telefon 08025 704-4233

Herr Michael Nothaas, Telefon 08025 704-4235

Dem präventiven Schutz von Kindern im Alter von bis zu drei Jahren widmet sich besonders auch die **Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi des Landratsamts Miesbach**, mit ihrem „Netzwerk frühe Kindheit“, Frau Monika Stahlhofer, 08025 704-4226.

Über die Präventions- und Schutzkonzepte und -maßnahmen der Einrichtung informiert die Leitung sowohl Eltern als auch Kooperationspartner.

...

Und entsprechend Ziffer 5.2:

„Handelt es sich um einen **Vorfall** oder sollte der **Verdacht** bestehen, dass es sich um eine **sexuell motivierte Grenzverletzung/ einen sexualisierten Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt**, sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Präventionsordnung) dazu verpflichtet „unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen [...] zu informieren.“ In jedem (Verdachts-)Fall müssen (auch) die unabhängigen Ansprechpersonen hinzugezogen werden.“

Die Kontaktdaten der beauftragten „**unabhängigen Ansprechpersonen**“ sind:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63,
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4, 80333 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47, Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31,
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42, 82441 Ohlstadt,
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19, Mobil: 01 60 / 8 57 41 06,
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Wir verstehen uns als eine lernende Organisation.

Auch unser Kinderschutzkonzept werden wir daher konsequent und kontinuierlich, jährlich überprüfen und weiterentwickeln.

So werden wir – wie bereits bei Ziffer 4.2.5 Sexualpädagogisches Konzept erwähnt – u. a. unser sexualpädagogisches Konzept im Jahr 2023 im Rahmen unseres PQB-Prozesses reflektieren und fortentwickeln.

(siehe auch Pädagogische Konzeption, 7 Unser Selbstverständnis als lernende Organisation, 7.1 Unsere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, 7.2 Weiterentwicklung unserer Einrichtung)

8. Literatur und weitere Quellen / Materialien und Vorlagen

Literatur, Materialien und Vorlagen

(sortiert nach Aktualität und Relevanz für die Erarbeitung und Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts der Einrichtung)

- *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen.*
Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen
Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, November 2021
- *Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“*
Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP)
im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums, 2022
- *Mustergliederung Kita-Schutzkonzept*
veröffentlicht im Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP)
im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums, 2022
- *Miteinander achtsam leben*
Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern –
Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen
Ressort Personal, Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, März 2020
- *Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung*
Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen
Ressort Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen,
Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit,
Erzdiözese München und Freising, März 2020
- *„Lernraum“ zum „Institutionellen Schutzkonzept“*
Intranet des Erzbischöflichen Ordinariats München, 2022

- *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung*
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
Staatsinstitut für Frühpädagogik,
Cornelsen Verlag, 2016, 10. Auflage 2019
- *Sexualpädagogik in der Kita*
Kinder schützen, stärken, begleiten
Jörg Maywald
Verlag Herder, 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022
- *„Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“*
Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen
Konzept- und Qualitätsentwicklung in Kitas, Arbeitshilfe 2
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Hessen e. V., September 2017
- *Kinderschutz im Kita-Alltag:*
Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern
Ressort Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen,
Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit,
Erzdiözese München und Freising, 1. Auflage, November 2019
- *Mustergliederung „Kinderschutz in der Konzeption“*
Caritas Fachberatung,
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., Januar 2019
- *Rahmenordnung des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.*
(Trägerbereich) zur Prävention von Grenzüberschreitung, Misshandlung und
sexuellem Missbrauch sowie zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenz-
überschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende
gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands
der Erzdiözese München und Freising e.V., Juni 2018

- *Kinder dürfen nein sagen!*
Kinder vor Gewalt schützen: Infos in leichter Sprache für Kinder, Eltern, Erzieherinnen und Lehrerinnen
Herausgeber: Deutscher Caritasverband e.V., Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., KTK-Bundesverband e.V., Oktober 2015
- *Arbeitshilfe*
Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen
Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen
DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V.,
2. Auflage, September 2016

Quellen der Gesetze im Internet

www.gesetze-im-internet.de

www.gesetze-bayern.de

9. Änderungsverzeichnis

Auch das vorliegende überarbeitete und aktualisierte Kinderschutzkonzept unseres Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul entwickeln wir kontinuierlich weiter. Änderungen werden dann hier verzeichnet.

Im August 2023 erfolgten Überarbeitungen und Ergänzungen auf den folgenden Seiten (Stand: 12. August 2023):

Seite	Inhalt
Seite 6	1. Vorworte / Einleitungen 1.1 Vorwort zu unserem überarbeiteten und ergänzten Schutzkonzept Stand August 2023
Seiten 41, 78 und 87	„sexualisierter“/„sexualisierte“ in Klammern gesetzt: „... Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Kindern ...“ „... (sexualisierter) Gewalt ...“ „... (sexualisierte) Gewalt ...“
Seite 39 Seite 43 Seite 44 Seite 47 Seiten 49 und 50	3. Risikoanalyse 3.2 Unsere institutionelle Risikoanalyse 3.2.1 Bereich Team: <i>Ergänzung</i> 3.2.3 Bereich Räumliche Situation innen und außen: <i>Ergänzung: Hinweis auf Seite 44</i> <i>Liste neu eingefügt</i> 3.2.4 Bereich Kinder: <i>Ergänzung</i> 3.2.6 Bereich Externe Personen: <i>Ergänzungen</i>
Seite 52 Seiten 58, 59, 61 und 66	4 Prävention 4.1 Aufgaben Träger und Leitung 4.1.2 Erweitertes Führungszeugnis: <i>Ergänzung</i> 4.2.3 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung: <i>Ergänzungen</i>

...

<p>Seiten 82 und 83 Seiten 84 bis 86</p> <p>Seite 87</p>	<p>5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen 5.1.2 Aufgaben der Leitung: <i>Ergänzungen</i> 5.2 Musterinterventionsplan „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.“: <i>neu eingefügt</i> 5.3 Nachhaltige Aufarbeitung, Rehabilitation: <i>neue Inhaltsziffer</i></p>
<p>Seite 89 Seite 91</p>	<p>6. Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen: <i>Ergänzung</i> <i>neu eingefügt</i></p>

10. Impressum

Konzeptionsstand	12. August 2023
Gesamt- verantwortung	<p>Träger der Einrichtung: Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul Ignaz-Günther-Straße 7 83629 Weyarn Die Kirchenstiftung wird durch die Kirchenverwaltung vertreten.</p> <p>Vorstand der Kirchverwaltung und Leiter des Pfarrverbands: Pater Michael De Koninck OT Telefon: 08020 90561-10 E-Mail: MKoninck@ebmuc.de</p> <p>Verwaltungsleiterin: Andrea Pölt Telefon: 08020 90561-13 E-Mail: APoelt@ebmuc.de oder pv-weyarn@ebmuc.de</p> <p>Leitungen der Einrichtung: Heike Blume (Leiterin) Andrea Butzenberger (Ständige Vertreterin der Leiterin) Katholischer Kindergarten St. Peter und Paul Johann-Baptist-Zimmermann-Straße 12 83629 Weyarn Telefon: 08020 407 Telefax: 08020 904737 E-Mail: st-peter-und-paul.weyarn@kita.ebmuc.de</p>

...

<p>Beteiligung an der Überarbeitung und Ergänzung des Kinderschutzkonzepts Stand August 2023</p>	<p>Leitungen: Heike Blume (Leiterin) & Andrea Butzenberger (Ständige Vertreterin der Leiterin)</p> <p>Erzbischöfliches Ordinariat München: Sarah Müller Ressort Bildung, Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der frühen Kindheit</p> <p>Landratsamt Miesbach: Andrea Kramer & Judith Seiler Fachbereich Jugend und Familie, Team Kindertagesbetreuung</p>
--	---

...

<p>Beteiligung an der Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts Stand Dezember 2022</p>	<p>Leitung: Heike Blume</p> <p>Team: Andrea Butzenberger, Judith Deutschenbaur, Christl Feicht, Rosi Frei, Maria Gast, Rosmarie Huber, Laura Pfab</p> <p>Eltern: vertreten durch Elternbeirat 2022/2023: Christine Amon, Edith Krautbauer, Sabrina Sattich, Christine Wagner, Irmis Zinsbacher</p> <p>Kinder: Kindergartenkinder und Grundschulkindern des Kita-/Schuljahres 2022/2023</p> <p>Träger: Vertreten durch die Verwaltungsleiterin: Andrea Pölt</p>
--	---

...

<p>Beteiligung an der Erarbeitung des Kinder- schutzkonzepts Stand August 2020</p>	<p>Leitungen: Heike Blume, Leiterin des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul, Weyarn Andrea Lindmeier, Leiterin des Katholischen Kindergartens St. Felicitas, Valley</p> <p>Team: Maria Gast, Erzieherin des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul, Weyarn Rosmarie Huber, Erzieherin des Katholischen Kindergartens St. Peter und Paul, Weyarn</p> <p>Kooperationspartner (beratend im Vorfelde): Claudia Müller, Caritas Fachberaterin und Pädagogische Qualitätsbegleiterin (PQB)</p>
--	--